

§ 10 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 Staatsangehörigkeitsgesetz

„Sicherstellung des Lebensunterhaltes für sich und unterhaltsberechtigte Familienangehörige aus eigenen Mitteln“

Die dauerhafte Sicherstellung des Lebensunterhalts ist nachzuweisen durch die Vorlage von

- Verdienstabrechnungen (Arbeitnehmer),
- Rentenbescheid (Rentner),
- Bescheinigung des Steuerberaters und Steuerbescheid (Selbstständige),
- BAföG-Bescheid,
- Krankengeldbewilligung oder
- Arbeitslosengeldbewilligung.

Berücksichtigt werden die eigenen Unterlagen sowie ggf. die der Eltern und der Ehe(Lebens-)partnerin oder des Ehe (Lebens-)partners.

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) steht einer Einbürgerung nur dann entgegen, wenn Sie die Hilfebedürftigkeit selbst verschuldet haben.

Bezug von öffentlichen Leistungen zum Lebensunterhalt bei SchülerInnen, Studierenden und Auszubildenden:

Während der Schul- und Ausbildungszeit ist der Bezug von Leistungen in der Regel unschädlich. Sie können trotzdem eingebürgert werden.

§ 8 Abs. 1 Staatsangehörigkeitsgesetz

(Ermessenseinbürgerung)

„Unterhaltsfähigkeit“

Der Bezug von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (Grundsicherung für Arbeitssuchende / Arbeitslosengeld II) oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (Sozialhilfe) ist für eine erleichterte Einbürgerung im Wege des Ermessens generell hinderlich.

Erhalten Sie öffentliche Leistungen in Form von Arbeitslosengeld (I), Elterngeld, Unterhaltsgeld, Krankengeld, Wohngeld oder BAföG-Leistungen, wird von hier eine Prognoseentscheidung getroffen.